



# Strengstens verboten!

## Achtung: Versetzbare Tore müssen verankert werden

Vorschrift der Gemeinde-Unfall-Verbände (GUV) – Kostenlose Warnaufkleber

„Junge vom Bolzplatz-Tor erschlagen“, hieß kürzlich eine Schlagzeile im Onlinedienst der Westfälischen Nachrichten. Der 12-Jährige hatte sich mit einem Freund an die Latte eines Tores gehängt. Durch vor- und zurückschaukeln ist das Tor nach Informationen der Staatsanwaltschaft Münster umgekippt. Während das eine Kind wegspringen konnte, ist das andere

von der Latte am Kopf getroffen worden. Dabei erlitt der Junge tödliche Verletzungen. Aus diesem Anlass ruft der Niedersächsische Fußballverband alle Vereine dazu auf, die tragbaren Tore einer Prüfung zu unterziehen.

Was ist zu beachten? Die Gemeinde-Unfall-Verbände (GUV) schreiben bei versetzbaren Toren Verankerungen vor. Die

Vorschrift DIN EN 748 regelt die Sicherheitsstandards. Die Sportgerätehersteller und Händler empfehlen, bei der Verankerung der Tore Bodenhülsen mit entsprechendem Adapter oder flexibel einsetzbare Einzelgewichte, Gewichtsrollen, Erd- oder Spannanker. Dabei gibt es Antikippvorrichtungen in verschiedenen Gewichtsklassen. Achtung: Die beweglichen Tore sind nicht nur im Spielbetrieb gegen Umfallen zu sichern, sondern auch dann, wenn sie abseits vom Platz stehen.

Außerdem ist vorgeschrieben, dass versetzbare Tore mit einem entsprechenden Warnaufkleber versehen werden, der auf die Gefahr des Kippens und auf das Verbot des Kletterns hinweist. Diese Aufkleber versenden die Firmen Sport Böckmann und Sport Schäper kostenlos.

Bestellt werden können sie per E-Mail an [info@sport-boeckmann.de](mailto:info@sport-boeckmann.de), Telefon 05494-98880 oder [info@sportschaeper.de](mailto:info@sportschaeper.de), Telefon 02534-621710.

Diese Firmen beantworten selbstverständlich auch Fragen zur Absicherung der versetzbaren Tore.

NFV-Direktor Walter Burkhard betont, dass bei Nichtbeachtung der Vorschriften, sowohl die Vereinsführung als auch die Trainer und die für die Platzsicherheit verantwortlichen Personen zivil- und strafrechtlich in der persönlichen Haftung stehen.



Die versetzbaren Tore müssen unbedingt verankert werden.